

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt Wilsdruff 10 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk. Nach die Post und andere Versandträger bezogen 12 Mk.

und **Wochenblatt**

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Jöhndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klippshausen, Lampersdorf, Limbach, Lützen, Müllig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neufrieden, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhlsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Wilsdorf, Untersdorf, Weidstropf, Wildberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schünke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 24.

Dienstag, den 2. März 1915.

74. Jahrg.

### Amtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Mehl mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzblatt Seite 534) wird hiermit bestimmt, daß Roggen- oder Weizenmehl, die mit Gerstenmehl vermischt ist, in den Handel gebracht werden darf.

Dresden, am 25. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Die nachstehende Verfügung der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX wird zur genaueren Nachachtung und mit dem Bemerkten bekanntgemacht, daß die Bestimmung wegen Einreichung der Manuskripte in Ziffer 2 nicht für die jetzt und in nächster Zeit zu veranstaltenden Vorträge über Volksernährung im Kriege gilt. Jedoch dürfen Berichte über diese Versammlungen nur mit Genehmigung der Polizeibehörde veröffentlicht werden.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 27. Februar 1915.

204 a VI.

#### Verfügung.

Unter Aufhebung entgegenstehender früherer Verfügungen wird für die Bereiche der stellvertretenden Generalkommandos XII und XIX bestimmt:

1. Alle öffentlichen Versammlungen sowie solche nichtöffentliche Versammlungen, die zur Erörterung und Beratung militärischer, politischer, sozialpolitischer und religiöser Angelegenheiten abgehalten werden, sind mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung der zuständigen Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Polizeidirektion Dresden, Polizeiamt in den Städten mit besonderem Polizeiamt, Stadtrat in den übrigen Städten mit Revidierter Städteordnung) unter Angabe des Ortes und der Zeit anzuzeigen. Lieber die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine Beweinsung zu erteilen.

Die Veranstalter und Leiter solcher Versammlungen werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, auf Grund von § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

2. Öffentliche Vorträge, die einen militärischen Inhalt haben oder sich in irgend einer Richtung mit den äußeren oder inneren politischen Verhältnissen anlässlich des Krieges befassen, bedürfen der polizeilichen Genehmigung. Von diesen Vorträgen sind mindestens sieben Tage vor der geplanten Abhaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung vollständige Manuskripte der zuständigen Polizeibehörde zur Prüfung einzureichen. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Berichte über nichtöffentliche Vorträge der angegebenen Art bedürfen vor ihrer Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Wer vor der Genehmigung oder in Abweichung von der genehmigten Form einen genehmigungspflichtigen Vortrag hält oder als verantwortlicher Redakteur einen genehmigungspflichtigen Bericht in einer Zeitung oder Zeitschrift erscheinen läßt, wird auf Grund von § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Im übrigen bleiben die bisher bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungswesens maßgebend.

Dresden, am 17. Februar 1915.

Der stellv. kommandierende General des XII. Armeekorps. von Broitzem

Leipzig, am 15. Februar 1915.

Der stellv. kommandierende General des XIX. Armeekorps. von Schweinitz

Die Angabe der Getreidebestände vom 1. Februar dieses Jahres ist vielfach ungenau erfolgt, was zumeist wohl darauf zurückzuführen ist, daß der Körnerertrag des ungedroschenen Getreides zu gering, manchmal auch zu hoch geschätzt worden ist. Alle Besitzer von Getreidevorräten werden daher veranlaßt, erneut ihre Bestände sorgsam zu prüfen und etwaige Abweichungen von der am 1. Februar erstatteten Bestandsanzeige

#### bis zum 15. März dieses Jahres

der königlichen Amtshauptmannschaft anzuzeigen.

Wer nach diesem Zeitpunkt noch Vorräte hat, die er bei der Anzeige nicht angegeben hat, wird unachtsamlich der königlichen Staatsanwaltschaft zur Bestrafung angezeigt werden; die nicht angegebenen Vorräte werden ohne Gewährung einer Entschädigung enteignet werden.

Meißen, am 26. Februar 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Die diesjährigen

#### Stutenmusterungen und Fohlenschauen

finden für die nachgenannten Zuchtgebiete wie folgt statt:

am 8. April 1915, vormittags 9 Uhr in	Moritzburg,
9. „ „ „ „ 9 „	Großenhain,
13. „ „ „ „ 9 „	Rohlsdorf,
14. „ „ „ „ 9 „	Kesselsdorf,
15. „ „ „ „ 9 „	Riesa,
21. „ „ „ „ 9 „	Osrau,
4. Mai „ „ „ „ 8 „	Zella.

Nach den Stutenmusterungen und Fohlenschauen werden Preise verteilt, und zwar: Fohlenpreise für ein- und zweijährige Fohlen in Moritzburg und Kesselsdorf, Angelpreise für drei- und vierjährige selbstgezeugene Stuten in Großenhain und Rohlsdorf, Preise für ältere Zuchtstuten mit mindestens drei Nachkommen in Großenhain und Zella.

Die Ortsbehörden haben die Pferdebesitzer in ortsüblicher Weise rechtzeitig hiervon in Kenntnis zu setzen.

Weiter wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß laut Ministerialverordnung vom 29. Januar 1884 für alle nicht im Zuchtbuch eingetragenen Stuten ein um drei Mark erhöhtes Vedgeld zu zahlen ist und ebenso für eingetragene Zuchtstuten, sobald ihre nachzuweisenden Nachkommen im ersten oder zweiten Jahre bei den Fohlenschauen nicht vorgestellt werden. Diejenigen Züchter also, deren Stuten nicht im Zuchtbuch aufgenommen sind, die sich aber fernerhin das niedrige Vedgeld sichern wollen, müssen ihre Stuten bei der nächsten Stutenmusterung zur Eintragung ins Zuchtbuch vorstellen und ihre Nachkommen zur Fohlenschau bringen.

Eine Anmeldung der Fohlen und Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Preise ausgesetzt sind und sie hierbei in Wettbewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei einer Bestallsstation zu entnehmenden Vordrucke bis 15. März 1915 an diejenige Bestallsstation erfolgen, wo die Tiere dem Preisrichter vorgeführt werden sollen.

Meißen, am 17. Februar 1915.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 240 a. V.

Die Bäcker werden auf folgendes hingewiesen: Nach dem 1. März kann Mehl nur mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft bezogen werden. Diese wird in der Regel nur dann erteilt werden, wenn eine der zu beziehenden Menge Mehl entsprechende Anzahl Brotmarken rechtzeitig abgeliefert worden sind.

Meißen, am 26. Februar 1915.

Der Bezirksverband der königlichen Amtshauptmannschaft Meißen und der Stadtrat Meißen

Das Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 56482 auf den Namen Moritz Kiedrich in Seeligstadt lautend, ist nach hier erstatteter Anzeige in Verlust geraten.

Etwasige Ansprüche an dieses Buch sind bei deren Verlust binnen drei Monaten bei uns anzumelden.

Wilsdruff, am 25. Februar 1915

Der Stadtrat.

Der Stadtverwaltung stehen augenblicklich 80 Zentner Kartoffeln zur Verfügung. Dieselben sollen zum Einkaufspreis von 3 Mark für 50 Kilogramm an bedürftige Familien abgegeben werden. Meldungen sind bis zum 6. März im Rathaus (Erdbeschloß) anzubringen.

Wilsdruff, am 1. März 1915.

Der Stadtrat.

### Zeichnet die Kriegsanleihe!

## Das große Völkerringen.

#### Kriegs- und Notbrot.

Von R. Roh-Hamburg.

Es hat einiger Zeit und gelinder Zwangsmittel bedürft, um unserm K-Brot, Kartoffelbrot, nicht Kriegsbrot, wie es fälschlich meistens genannt wird, die nötige Geltung zu verschaffen und dadurch den Plan unserer Gegner, uns „Saubungen“, zumichte zu machen. Viele wollten nicht so recht daran glauben, daß wir wirklich eine „Streckung“ unserer Mundvorräte nötig hätten und vor allen Dingen, sie wollten nicht ihre geliebte Frühstücksfemmel oder ihr Weizenbrot entbehren. Das K-Brot erschien ihnen trotz gelegentlicher Versicherung von sachmännlicher Seite nicht einwandfrei und nicht ausreichend für den menschlichen

Körper. Daß unsere Vorfahren in Kriegs- und Feuerungs-jahren schon ganz andere Kornersatzmittel gegessen haben als die harmlose Kartoffel, das wollten die wenigsten Menschen glauben.

Und doch ist es so. Es gibt in unserer Pflanzenwelt eine Menge Zulagemittel, die in Feuerungszeiten zur Verlängerung der Kornvorräte benutzt werden können und auch mit Erfolg benutzt worden sind. Hierher gehören nicht nur Hülsenfrüchte, Fischen, Kastanien, Rüben, sondern auch Moos, Burzeln, Baumrinde und sogar Sägemehl. Nachstehend einige Rezepte, die teils in einer 1809 von dem Arzt Lamperli herausgegebenen Schrift über Brotzulagemittel enthalten, teils in dem Hungerjahr 1847 praktisch erprobt worden sind.

Lamperli empfiehlt in seinem Büchlein besonders zwei

Arten von Ersatzstoffen: Moosmehl und Mehl aus Alceebüthen. Das Moosmehl wird aus gereinigtem und dann getrocknetem Sumpfmooß gewonnen. Zwei Teile Moosmehl mit einem Teil Roggenmehl gemischt soll unter Zusatz von Salz und etwas Kümmelein ein mohlamesendes Brot abgeben. Um Alceemehl zu bekommen, werden die Blüten des weihen und roten Alcees getrocknet und dann zu Pulver zerstampft. Zu gleichen Teilen mit Moos- und Roggenmehl vermischt, ergab dies unter Zusatz von Kümmelein und Salz ein mohlamesendes Gebäck, das zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den skandinavischen Ländern weit verbreitet war. Eben dort wurde auch ein Brot mit Zusatz von Alceemus bereitet, worüber der Schwede Dr. Strandberg eine preisgekürnte Schrift verfaßt hat. Gereinigte und geschälte Rüberrüben wer-